

Bezugskarte für Alperzeugnisse

- Jeder Viehbesitzer**, der Milchkühe in Kollektiv- oder Genossenschafts-Alpen säm-
mert, hat diese Karte dem Alpmeister beim Bezug von Alprodukten vorzuweisen.
- Jeder Alpmeister** bzw. Senn ist verpflichtet, die genauen Mengen an Alperzeug-
nissen, die von Alpbestörern zur eigenen Selbstversorgung zurückgenommen
werden, auf dieser Karte laufend einzutragen. Alperzeugnisse wie Milch und Butter
dürfen von den Alpbestörern nur zur eigenen Selbstversorgung zurückgenommen
werden. Der Bezugsanspruch ist in den Weisungen der Sektion für Milch und Milch-
produkte vom 11. April 1942 in Art. 17 festgelegt und darf in keinem Falle den
Milchertrag der in Sömmerung gegebenen Kühe übersteigen. Sofern ein Alpbes-
törer in verschiedenen Alpen Kühe sämmer, muß er diese Karte bei allen in
Frage kommenden Alpmeistern anlässlich jeden Bezuges vorweisen.
- Die Gemeinde-Rationierungsstellen** sind verpflichtet, auf dieser Bezugskarte die
durch den Alpbestörer monatlich bezogenen Rationierungsausweise einzutragen.
Der Alpbestörer hat folglich diesen Ausweis auch zur Rationierungskarten-Ausgabe
mitzunehmen.

Kontroll-Nr. 24

Name und Vorname:

Falter-Salzgeber Andreas

Wohnort:

Seewis L. P.

Personen im gemeinsamen Haushalt:

6

Total der gesömmerten Milchkühe:

Eintragungen der Rationierungsstelle

Lebensmittelkarten-Ausgabe

Ausgabe	Datum	Stk.	zurückbehaltene Coupons	Ausgabe	Datum	Stk.	zurückbehaltene Coupons
1942			St. M.	1943			
Juli	1.	6	-	Januar			
August	1.	6	-	Februar			
September	1.	4	- 800 -	März			
Oktober	1.	6	-	April			
November				Mai			
Dezember				Juni			